

SATZUNG
DES
FÖRDERVEREINS DRESDNER PHILHARMONIE e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Dresdner Philharmonie e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis 31.12..

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Dresdner Philharmonie.

Angesichts der Bedeutung, welche die Dresdner Philharmonie als Orchester von internationalem Rang für die Ausstrahlung der Kulturstadt Dresden hat, fördert der Verein vor allem außerordentliche künstlerische Projekte durch die Schaffung zusätzlicher finanzieller Mittel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es zur Förderung der Dresdner Philharmonie zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder nichtrechtsfähige Personengemeinschaft unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden.
Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme der Ehrenmitglieder die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne das die Beitragschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
9. Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung.
Der Ausschließungsbeschluß kann erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gerichtlich angefochten werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Präsident.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Beschlußfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten.

5. Bei Einberufung einer Vorstandssitzung muß der Gegenstand der Beschlußfassung nicht bezeichnet werden.
6. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist es erforderlich, daß alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu vermerken.

§ 12

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf.

Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden.

Er handelt als Bevollmächtigter des Vereins.

Er ist berechtigt an den Sitzungen und Beschlußfassungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Er hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 13

Präsident

Der Präsident soll eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sein.

Er wird vom Vorstand ernannt.

Seine Amtszeit ist nicht begrenzt.

Der Präsident berät den Vorstand und vertritt den Vorstand repräsentativ.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 23. August 1994 beschlossen.